



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	12.11.2008	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 26/07
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 16 ArbEG, § 242 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Mitteilung der Aufgabeabsicht nach § 16 ArbEG mit vertraglicher Vergütungsregelung bei Weiterbenutzung; Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Weitervergütung der fallengelassenen Diensterfindungsschutzrechte bei Weiterbenutzung durch den Arbeitgeber vereinbart, dann hat der Arbeitnehmererfinder gegen den Arbeitgeber zwar keinen Anspruch aus § 9 Abs. 1 ArbEG mehr, wohl aber einen Anspruch auf angemessene Erfindervergütung aus der vertraglichen Vereinbarung, so dass er auch einen diesen begleitenden Anspruch auf Auskunftserteilung bzw. Rechnungslegung hat.
2. Der Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch über Art und Umfang der Verwertung der Erfindung erfordert eine vom Arbeitnehmer darzulegende und zu beweisende gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Erfindung tatsächlich benutzt worden ist oder benutzt wird bzw. dass der Vergütungsanspruch dem Grunde nach besteht.